

Deutsch

fair **DGB**

Arbeitnehmerfreizügigkeit
sozial, gerecht und aktiv

Ihre Rechte als Bauarbeiter in Deutschland





Mindestlohn im Baugewerbe

In der Baubranche gelten für alle Beschäftigten – auch für diejenigen, die von ihrem Arbeitgeber aus dem Ausland nach Deutschland geschickt werden – folgende Mindestlöhne:

Mindestlohn im Baugewerbe	seit 1.01.2018 (brutto)	ab 1.03.2019 (brutto)
Für einfache und ungelernete Arbeiten	11,75 Euro deutschlandweit	12,20 Euro deutschlandweit
Für Facharbeiterinnen und -arbeiter bzw. für qualifizierte, angelernte Tätigkeiten	West 14,95 Euro Ost 11,75 Euro Berlin 14,80 Euro	West 15,20 Euro Ost 12,20 Euro Berlin 15,05 Euro

Dieser Lohn muss für jede Arbeitsstunde (auch für Überstunden) gezahlt werden. Vom Bruttolohn werden die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung) abgezogen. Der Mindestlohn darf nicht unterschritten werden! Auch nicht durch andere Kosten, wie z. B. für die Unterkunft, den Transport zur Baustelle oder die Kosten für Werkzeuge, Arbeitsmittel oder Sicherheitskleidung.



Lohnfälligkeit

Der Lohn muss bis spätestens Mitte des folgenden Monats gezahlt werden und wird in der Regel auf Ihr Konto überwiesen. Der Arbeitgeber muss Ihnen jeden Monat eine schriftliche Lohnabrechnung geben. Darauf steht, wie viel Sie verdient haben und welche Beträge an Steuern und Sozialversicherung abgezogen wurden.



Unterkunft auf Montage

Wenn Sie auf Montage sind, muss der Arbeitgeber für Sie eine Unterkunft besorgen und diese bezahlen. Außerdem haben Sie für die Auswärtsjobs einen Anspruch auf eine Verpflegungspauschale von 24 Euro pro Arbeitstag.



Urlaubsanspruch/Urlaubskassenverfahren

Sie haben einen Anspruch auf 30 Tage bezahlten Urlaub pro Jahr. Da viele Beschäftigte im Baugewerbe ihren Arbeitsplatz häufig wechseln, wird der Urlaubsanspruch von der Sozialkasse des Baugewerbes (SOKA-BAU) im „Urlaubskassenverfahren“ erfasst. Dabei erwerben Sie nach jeweils

12 Beschäftigungstagen in einem Baubetrieb 1 Tag Urlaub. Wenn Sie das gesamte Jahr arbeiten, stehen Ihnen deshalb 30 Tage Urlaub im Jahr zu. Wechseln Sie den Betrieb, nehmen Sie Ihre Urlaubsansprüche zum nächsten Betrieb mit. Nutzen Sie Ihre Urlaubstage, die Sie sich in einem bestimmten Jahr erarbeitet haben, nur zum Teil oder gar nicht, können Sie die Ihnen zustehenden Urlaubstage noch bis zum Dezember des Folgejahres nehmen. Danach verfällt Ihr Anspruch!

Jeder Arbeitgeber bezahlt monatlich Beiträge an die SOKA-BAU. Nehmen Sie Urlaub, bekommt Ihr Arbeitgeber Ihre Urlaubsvergütung von der SOKA-BAU erstattet.

Einmal im Jahr schickt Ihnen die SOKA-BAU einen Kontoauszug zu, der u. a. folgende Informationen enthält:

- Arbeitgeber, bei denen Sie beschäftigt waren
- Anzahl der Tage, die Sie beschäftigt waren
- Höhe Ihrer Bruttolöhne, wie sie von Ihren Arbeitgebern gemeldet wurden
- Urlaubsanspruch und genommene Urlaubstage

Dieser Kontoauszug beruht auf den Daten, die Ihre Arbeitgeber an die SOKA-BAU übermittelt haben. Überprüfen Sie diese Daten und reklamieren Sie fehlerhafte Daten beim Arbeitgeber innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Kontoauszugs. Setzen Sie sich bei Problemen direkt mit der SOKA-BAU in Verbindung.



Krankenversicherungsschutz

Sobald Sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, haben Sie einen Anspruch auf eine Krankenversicherung. Die Beiträge dafür werden von Ihrem Arbeitgeber monatlich an Ihre Krankenkasse gezahlt. Sobald Sie Mitglied einer Krankenkasse sind, bekommen Sie eine Krankenversicherungskarte, mit der Sie zu einem Arzt oder einer Ärztin gehen können. Die medizinischen Behandlungen sind in Deutschland in der Regel kostenlos.



Entgeltfortzahlung bei Krankheit

Wenn Sie länger als 4 Wochen bei einem Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig angemeldet gearbeitet haben, erhalten Sie im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen Ihren vollen Lohn. Sie müssen dazu beim Arbeitgeber und bei der Krankenkasse eine Krankschreibung Ihrer Ärztin bzw. Ihres Arztes abgeben. Wenn Sie länger als 6 Wochen krank sind, haben Sie einen

Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse.

Sie müssen dem Arbeitgeber Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer sofort mitteilen. Denken Sie auch daran, dass Sie Ihrer Krankenkasse die Krankschreibung innerhalb von 1 Woche nach der Ausstellung zuschicken! Wenn Sie dies nicht tun, verlieren Sie möglicherweise Ihren Anspruch auf Krankengeld.

Arbeitsunfälle

Ihr Arbeitgeber muss Sie bei Arbeitsbeginn bei der Berufsgenossenschaft anmelden. Damit sind Sie gegen Unfälle, die sich während der Arbeit, auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstelle ereignen, versichert.

Wichtig: Wenn Sie einen Arbeitsunfall haben, sagen Sie im Krankenhaus, dass der Unfall am Arbeitsplatz passiert ist. Wenn Ihr Arbeitgeber, Vorgesetzter oder Vorarbeiter Ihnen rät, im Krankenhaus zu sagen, dass es kein Arbeitsunfall ist, hat Sie Ihr Arbeitgeber wahrscheinlich nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet. Rufen Sie bei einer Beratungsstelle an oder sprechen Sie mit Ihrer Gewerkschaft und informieren sich. Es kann sein, dass es sich um Betrug handelt! Wenn Sie nicht gut genug deutsch sprechen, verlangen Sie im Krankenhaus nach jemandem, der Ihre Sprache spricht.

Im Baugewerbe werden Beschäftigte häufig um ihren Lohn betrogen. Was können Sie dagegen tun?

- Schreiben Sie Beginn, Ende und Dauer Ihrer täglichen Arbeitszeit auf, einschließlich der Pausen und geleisteten Überstunden.
- Notieren Sie sich die Namen und Telefonnummern von Kolleginnen oder Kollegen, die Ihre Angaben bezeugen können.
- Notieren Sie sich die Adressen der Baustellen, auf denen Sie arbeiten.
- Notieren Sie sich den Namen und die Kontaktdaten der Firma, für die Sie arbeiten, den Namen des Geschäftsführers sowie von weiteren Personen, die Ihnen Anweisungen geben.
- Notieren Sie sich den Namen und die Kontaktdaten der Firma, die als Generalunternehmer auftritt.
- Schreiben Sie sich den Namen und die Kontaktdaten der Bauleitung auf.
- Machen Sie Fotos von der Baustelle, vor allem mit dem Plakat, auf dem das Bauvorhaben beschrieben wird.
- Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen.

Beratungsstelle Faire Mobilität München

Telefon: +49 89 51 39 90 18 (Deutsch | Bulgarisch)

Telefon: +49 89 51 24 27 72 (Deutsch | Englisch | Rumänisch)

muenchen@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Oldenburg

Telefon: +49 441 924 90 19 (Deutsch | Englisch | Rumänisch)

Telefon: +49 441 924 90 12 (Deutsch | Englisch | Polnisch)

oldenburg@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Stuttgart

Telefon: +49 711 12 09 36 35 (Deutsch | Polnisch)

Telefon: +49 711 12 09 36 36 (Deutsch | Englisch | Tschechisch)

stuttgart@faire-mobilitaet.de

IG Bauen-Agrar-Umwelt

Olof-Palme-Str. 19

60439 Frankfurt/Main

Telefon: +49 69 95 73 70

Fax: +49 69 95 73 78 00

www.igbau.de



Wir empfehlen:

Werden Sie ab dem 1. Arbeitstag in Deutschland Gewerkschaftsmitglied! Kontaktieren Sie Ihre zuständige Gewerkschaft. Fragen Sie im Zweifel eine Beratungsstelle.

Sind Sie in Ihrem Heimatland Gewerkschaftsmitglied, fragen Sie Ihre zuständige deutsche Gewerkschaft, ob Ihre Mitgliedschaft in Deutschland anerkannt wird.

Faire Mobilität

Beratungsstellen für Beschäftigte aus Mittel- und Osteuropa

www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Berlin

Telefon: +49 30 21 01 64 37 (Deutsch | Polnisch)

berlin@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Dortmund

Telefon: +49 231 54 50 79 82 (Deutsch | Englisch | Ungarisch)

Telefon: +49 231 18 99 98 59 (Deutsch | Englisch | Bulgarisch)

Telefon: +49 231 18 99 86 97 (Deutsch | Englisch | Polnisch)

Telefon: +49 231 18 99 86 52 (Deutsch | Englisch | Rumänisch)

dortmund@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 27 29 75 67 (Deutsch | Englisch | Rumänisch)

Telefon: +49 69 27 29 75 66 (Deutsch | Englisch | Polnisch)

Telefon: +49 69 15 34 52 31 (Deutsch | Englisch | Bulgarisch)

frankfurt@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Kiel

Telefon: +49 431 51 95 16 67 (Deutsch | Englisch | Polnisch)

Telefon: +49 431 51 95 16 68 (Deutsch | Englisch | Rumänisch)

nord@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Mannheim

Telefon: +49 621 15 04 70 14 (Deutsch | Englisch | Bulgarisch)

Telefon: +49 711 12 09 34 12 (Deutsch | Englisch | Kroatisch |

Serbisch)

mannheim@faire-mobilitaet.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages